



Glossar zur Fahrtkostenerstattung im BFD für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung

A

Antrag

Die Erstattung von Fahrtkosten für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung erfolgt nur auf Antrag.

Die Antragsformulare können unter „<https://www.bundesfreiwilligendienst.de/service/downloads.html>“ heruntergeladen werden. Der ausgefüllte und unterschriebene Erstattungsantrag ist nach Seminarende an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Referat 303, 50964 Köln zu senden (siehe auch „Ausschlussfrist“).

Antragsteller

Der Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten kann ausschließlich von der Zentralstelle (ZST), der selbständigen Organisationseinheit (SOE), dem Rechtsträger (RTR) oder der Einsatzstelle (EST) gestellt werden. Eine Antragsstellung durch die freiwillig dienstleistende Person selbst ist nicht möglich.

Ausschlussfrist

Der Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung muss spätestens sechs Monate nach Seminarende beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) eingegangen sein.

B

BahnCard

Die Kosten für eine BahnCard werden in Abweichung zum Bundesreisekostengesetz (BRKG) nicht erstattet. Die Fahrtkosten werden lediglich einmalig für die Teilnahme der Freiwilligen am Seminar zur Politischen Bildung erstattet. Die Anschaffung einer BahnCard zur einmaligen Nutzung ist gegenüber anderen Fahrpreismäßigungen nicht wirtschaftlicher. Die Kosten einer BahnCard amortisieren sich regelmäßig erst durch ihre mehrfache Verwendung bei Dienstreisen.

Belegliste

Das Antragsverfahren für die Erstattung der Fahrtkosten zu Seminaren der politischen Bildung erfolgt beleglos. Anstelle der Kostenbelege ist als Ergänzung zum Antragsformular eine Belegliste zum Nachweis der Ausgaben für die Fahrtkostenabrechnung einzureichen (siehe auch „Kostenbelege“).

E

Einmalige Erstattung

Die Fahrtkosten für das Seminar zur politischen Bildung werden gemäß Ziffer 2.1.1. der Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu § 17 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) nur einmalig erstattet.

I

ICE-Ticket

Der Preis für ein ICE-Ticket der 2.Klasse wird für Fahrten der freiwillig dienstleistenden Person zum und vom Seminar zur politischen Bildung erstattet.

K

Kostenbelege

Grundsätzlich sind alle maßgeblichen Kostenbelege im Original aufzubewahren. Maßgebliche Kostenbelege sind alle Nachweise über Fahrtkosten, für die eine Erstattung beantragt wird. Die Kostenbelege sind nur auf Anforderung zur Prüfung vorzulegen. Der Verlust der Belege geht zu Lasten der EST. Eine bereits gewährte Erstattung ist zurückzuzahlen, wenn die Belege bei einer späteren Prüfung nicht vorgelegt werden können.

Es ist zulässig, elektronische Akten im Rahmen der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) zu führen. Kostenbelege können daher auch in elektronischer Form aufbewahrt und im Rahmen einer Stichproben- oder Anlassprüfung übermittelt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Belege unveränderbar und vollständig sind.

Die in § 12 BFDG und in Ziffer 0.4 der Richtlinie für die Durchführung übertragener Aufgaben enthaltenen Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten.

Die Kostenbelege sind in der EST mindestens fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist (vgl. Ziffer 3.1 der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 BFDG).

L

Leerfahrten

Wenn Freiwillige im privaten Kraftfahrzeug z.B. durch ihre Eltern oder Verwandte zum Bahnhof gebracht bzw. dort abgeholt werden, handelt es sich bei den Fahrten, in denen nur noch die bringende bzw. abholende Person im Fahrzeug sitzt, um sogenannte Leerfahrten. Die Fahrtkosten für diese Leerfahrten werden in Anlehnung an Ziffer 5.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) zu § 5 Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom BAFzA übernommen. Leerfahrten zum und vom Bildungszentrum werden nicht erstattet.

M

Mitfahrende

Reisen mehrere Freiwillige gemeinsam mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter Verwendung eines Gruppentickets zum Seminar zur politischen Bildung an bzw. von diesem Seminar wieder ab, müssen alle Reisenden in der Belegliste zum Fahrtkostenerstattungsantrag aufgeführt werden. Für jede freiwillig dienstleistende Person wird anteilig der Preis für das Gruppenticket erstattet.

Erfolgt die gemeinsame Anreise bzw. Abreise mehrerer Freiwilliger zum Seminar zur politischen Bildung mit dem Kfz, wird die Wegstreckenentschädigung nur für die fahrende Person erstattet. Eine Auflistung der mitfahrenden Freiwilligen in der Belegliste zum Fahrtkostenerstattungsantrag ist dennoch erforderlich.

N

Nächstmögliches Bildungszentrum

Die Fahrtkosten werden grundsätzlich nur für das Seminar zur politischen Bildung am nächstmöglichen Bildungszentrum erstattet. Nächstmögliches Bildungszentrum ist das von der EST bzw. von dem Wohnort der Freiwilligen während des BFD örtlich jeweils nächstgelegene, welches gleichzeitig über die erforderlichen Kapazitäten verfügt.

P

Parkgebühren

Parkgebühren bis zu einer Höhe von 15,00 Euro pro Tag werden erstattet.

R

Reisebürogebühren

Reisebürogebühren sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Die Notwendigkeit einer Buchung über das Reisebüro ist nur in Ausnahmefällen gegeben, z.B. wenn keine anderweitige Möglichkeit des Ticketerwerbs besteht. Das Vorliegen einer derartigen Notwendigkeit ist auf der dem Erstattungsantrag beigefügten Belegliste hinreichend darzulegen und zu begründen.

S

Service-Entgelte

Service-Entgelte, wie beispielsweise für den Versand oder die Hinterlegung von Tickets, die Anfertigung von Rechnungskopien oder Ähnliches, werden nicht erstattet.

Sitzplatzreservierung

Reservierungsentgelte werden in Anlehnung an Ziffer 4.1.1 BRKGVwV zu § 4 BRKG vom BAFzA erstattet.

Stornierungskosten

Kosten für die Stornierung von Fahrscheinen werden in Anlehnung an Ziffer 10.2.2 BRKGVwV zu § 10 BRKG vom BAFzA erstattet. Es ist jedoch zu beachten, dass neben der Erstattung von Stornierungskosten keine zusätzliche Erstattung von Fahrtkosten für das Seminar zur politischen Bildung erfolgt (siehe auch „einmalige Erstattung“).

T

Taxikosten

In Anlehnung an § 4 Abs. 4 BRKG werden notwendige Kosten für die Benutzung eines Taxis vom BAFzA nur dann erstattet, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen.

Nach Ziffer 4.4.3 BRKGVwV zu § 4 BRKG liegen triftige Gründe für eine Taxibenutzung insbesondere vor, wenn

- im Einzelfall dringende dienstliche Gründe vorliegen,
- zwingende persönliche Gründe vorliegen (z.B. Gesundheitszustand),
- regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren oder
- Fahrten zwischen 22 und 6 Uhr

das Benutzen dieses Beförderungsmittels für Zu- und Abgang, sowie Fahrten am Geschäftsort notwendig machen.

Ortsunkennntnis und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe.

Die Notwendigkeit der Benutzung eines Taxis ist auf der dem Erstattungsantrag beigefügten Belegliste gesondert darzulegen und zu begründen.

Teilnahmebescheinigungen

Das Einreichen von Bescheinigungen über die Teilnahme an Seminaren an den Bildungszentren des Bundes ist für die Stellung von Anträgen auf Erstattung von Fahrtkosten für das Seminar zur politischen Bildung nicht erforderlich. Eingereichte Teilnahmebescheinigungen im Original werden zurückgesendet.

V

Vorschusszahlung

Den Freiwilligen dürfen keine Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der pädagogischen Begleitung entstehen. Die Fahrtkosten für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung sind den Freiwilligen daher im Voraus von der EST zu erstatten.

W

Wegstreckenentschädigung

Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die Anreise bzw. Abreise zum/vom Seminar zur politischen Bildung wird gemäß Ziffer 2.1.7. der Richtlinien des BMFSFJ zu § 17 BFDG eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 Euro je gefahrenem Kilometer – grundsätzlich bis zur Erstattungssumme von 130 Euro – gezahlt.

Die Erstattung der tatsächlich gefahrenen Kilometer erfolgt, soweit diese einer durchschnittlich berechneten Route entsprechen. Wird von der direkten Routenführung abgewichen, ist die Notwendigkeit des gefahrenen Umweges auf der dem Erstattungsantrag beigefügten Belegliste hinreichend darzulegen und zu begründen.

Z

Zahlungsmittelentgelte

Zahlungsmittelentgelte werden nicht erstattet. Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie der EU ist die Erhebung von Zahlungsmittelentgelten bei gängigen Kreditkarten untersagt.

Zusätzliche Seminarteilnahme (bei Ü27-Jährigen)

Für Freiwillige, die bei Dienstbeginn das 27. Lebensjahr vollendet haben (Ü27-Jährige), werden die Fahrtkosten für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung nur dann einmalig erstattet, wenn dieses Seminar zusätzlich zu den gesetzlich verpflichtenden Seminartagen absolviert wird. Grund hierfür ist, dass für Ü27-Jährige die Teilnahme an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz BFDG möglich, jedoch nicht verpflichtend ist.